

Nr. 752

Stans, 5. November 2013

Parlamentarische Vorstösse. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Kleine Anfrage von Landrat Bruno Duss betreffend Nidwaldner Hilfsfonds. Beantwortung

Sachverhalt

1.

Mit Brief vom 30. September 2013 hat das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage von Landrat Bruno Duss, Buochs, betreffend Nidwaldner Hilfsfonds zur Beantwortung innert zwei Monaten überwiesen.

Erwägungen

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden

1. *Wie viele Kantone haben eine Lösung mit einem Hilfsfonds, gleich oder ähnlich wie der Kanton NW?*

Neben Nidwalden kennen die Kantone Graubünden, Glarus, Baselland und Appenzell Auser Rhodes einen ähnlichen Fonds. Darüber hinaus verfügen einzelne kantonale Gebäudeversicherungen über spezielle Fonds für die Unterstützung von Geschädigten in diesem Bereich.

Kein anderer Kanton verfügt jedoch über einen Hilfsfonds, welcher Leistungen in Hochwasserentlastungsgebieten erbringt. Der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) ist verpflichtet, Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten, gemäss Art. 13a Hilfsfondsgesetz (NG 867.3) im Umfang von 90% mitzutragen.

2. *Wie werden nicht versicherbare Elementarschäden in Kantonen ohne Hilfsfonds entschädigt?*

In Kantonen ohne Hilfsfonds leistet der Schweizerische Elementarschädenfonds (SHF) Beiträge an nichtversicherbare Elementarschäden. Anders als beim Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) werden diese Beiträge jedoch einkommens- und vermögensabhängig ausgerichtet.

3. *Wie ist die Funktion des schweizerischen Hilfsfonds? Wie wird dieser finanziert?*

Der schweizerische Hilfsfonds (SHF) ist eine Stiftung, die 1901 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) gegründet wurde. Die verfügbaren Mittel stammen aus den Erträgen des Fondsvermögens und weiteren Zuwendungen. Der Elementarschädenfonds wird weder durch Steuergelder noch durch Versicherungsprämien finanziert, er bestreitet seine Aufwendungen allein aus seinem Vermögen und dessen Erträgen.

Der SHF leistet Beiträge an Schäden, die durch nicht vorhersehbare Naturereignisse verursacht wurden und gegen die man sich zurzeit nicht versichern kann. Die Leistungen des SHF sind freiwillige Beiträge. Anders als beim NHF besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung und die Leistungen sind von den finanziellen Verhältnissen der Geschädigten abhängig.

4. Wie und welche Gelder fliessen vom schweizerischen Hilfsfonds in den NW-Hilfsfonds?

Im günstigsten Fall erhalten die Geschädigten zusätzlich zum Beitrag von 60% des NHF einen Beitrag von 30% des SHF. D.h. insgesamt erhalten Geschädigte in Nidwalden bei entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen einen Beitrag von maximal 90% des Schadens. Die Leistung des SHF wird jedoch bei einem steuerbaren Einkommen über CHF 100'000 bzw. einem steuerbaren Vermögen über CHF 1 Mio. gekürzt und die Leistung entfällt sogar bei einem steuerbaren Einkommen über CHF 200'000 bzw. einem steuerbaren Vermögen über CHF 2 Mio. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind neben Gemeinden und deren Unterabteilungen insbesondere auch die Genossenkorporationen. Hinzu kommt, dass der SHF Schäden am Wald nur in Ausnahmefällen (Härtefällen) unterstützt.

Nach Berücksichtigung sämtlicher tariflicher Spezialitäten des NHF und des SHF beträgt das Verhältnis ihrer Leistungen jedoch nicht 2:1 (60% Schadenbeteiligung NHF zu 30% Schadenbeteiligung SHF), sondern gemäss der Dreijahresstatistik 85:15 (s. Frage 8).

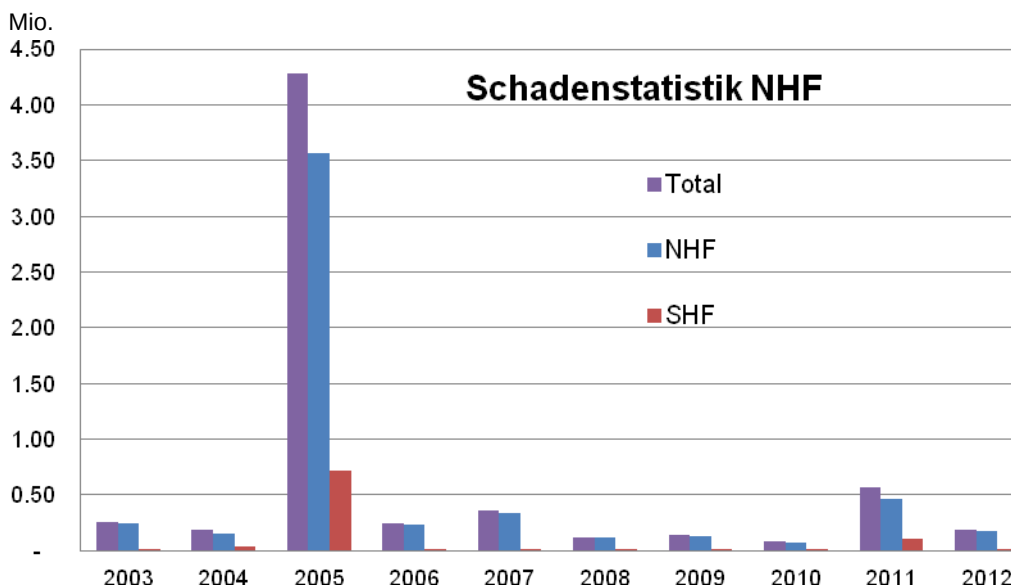
5. Wie hoch ist der Anteil der Prämien für den NW Hilfsfonds von landwirtschaftlichen (inkl. Forst) und nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümern in den letzten drei Jahren?

Der Anteil der Prämien von landwirtschaftlichen Grundeigentümern an der Gesamtprämie betrug im Jahr 2010 5.9%, im Jahr 2011 5.7% und im Jahr 2012 ebenfalls 5.7%.

6. Wie hoch ist der Anteil des Schaden- und Leistungsaufwandes des NW Hilfsfonds für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Grundeigentümer in den letzten drei Jahren?

Insgesamt beläuft sich der Leistungsaufwand des NHF während der letzten drei Jahre auf durchschnittlich CHF 238'000. Die Leistungen für die Landwirtschaft belaufen sich auf durchschnittlich CHF 186'000 (78%) und diejenigen für die übrigen Grundeigentümer CHF 52'000 (22%).

Die Schadenbelastung dreier Jahre ist jedoch nur bedingt repräsentativ, weshalb nachfolgend die Schadenstatistik der letzten zehn Jahre abgebildet ist.



7. *Wie und in welcher Höhe würden nicht versicherbare Elementarschäden in NW entschädigt, bei einer allfälligen Abschaffung des NW Hilfsfonds? Wie ist die Differenz zur Schadensvergütung zur heutigen Regelung des NW Hilfsfonds?*

Nicht versicherbare Elementarschäden würden durch den SHF unterstützt. Der Beitrag des SHF beträgt abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen maximal 60% des anrechenbaren Schadens. Geschädigte in Berggegenden (Wohnort und Schadenort über 1000 m ü.M.) erhalten einen Zusatzbeitrag von 12%.

Heute beträgt die Leistung maximal 90% (60% NHF und 30% SHF) und minimal 60% (60% NHF). Ohne den NHF würde die Schadenvergütung durch den SHF maximal 60% des Schadens betragen. Bei besseren Einkommens- und Vermögensverhältnissen würde gar keine Leistung mehr erbracht. Nicht mehr entschädigt würden zudem Schäden am Waldboden, Hochwasserentlastungsgebiete und Kulturland im Besitz von Genossenkorporationen.

Die gesamte Schadenorganisation, von der Aufnahme des Schadens bis zur Abrechnung, wird heute vom NHF abgewickelt. Bei Wegfall dieser Schadenorganisation wären die Gemeinden für die Schadenaufnahme und Schätzung verantwortlich. Der SHF übernimmt keine Schätzungskosten. Der jährliche Aufwand für die Schadenerledigung in einem durchschnittlichen Schadenjahr von ungefähr CHF 50'000 würde vollumfänglich zulasten der Gemeinden gehen. Im Katastrophenjahr 2005 kostete die Schadenerledigung rund CHF 250'000.

8. *Wie viele Jahre würden die im NW Hilfsfonds vorhandenen Mittel ausreichen, um die Differenz der obgenannten Frage zu decken? Dies bei einer angenommen durchschnittlichen Schadenssumme der letzten fünf Jahre.*

Unter Berücksichtigung sämtlicher tariflicher Spezialitäten des NHF und des SHF kann davon ausgegangen werden, dass der SHF bei Wegfall des NHF bei weitem nicht alle entschädigungsberechtigten Schäden des NHF übernehmen würde.

Bei der nachfolgenden Berechnung wird der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass die vom SHF anerkannte Schadenssumme (100%) grundsätzlich gleich bleibt. Der durchschnittliche Bruttoschaden beträgt CHF 400'000. Davon akzeptierte der SHF aufgrund seiner Vorgaben und unter Annahme, dass er immer 30% bezahlt, lediglich CHF 140'000. Dies führt zu nachfolgenden Ergebnissen:

Situation heute:

NHF – durchschnittliche Schadenssumme (Bruttoschaden)	100%	CHF	400'000
NHF – durchschnittlicher Beitrag (ausbezahlt)	60%	CHF	238'000
SHF - anerkannte durchschnittliche Schadenssumme	100%	CHF	140'000
SHF - durchschnittlicher Beitrag (ausbezahlt)	30%	CHF	42'000
Bisherige durchschnittliche Leistungen SHF und NHF (ausbezahlt)		CHF	280'000

Situation ohne NHF:

SHF – durchschnittliche Schadenssumme (Bruttoschaden)	100%	CHF	400'000
SHF - anerkannte durchschnittliche Schadenssumme		CHF	140'000
SHF – durchschnittlicher Beitrag ohne NHF (ausbezahlt)	60%	CHF	84'000
Durchschnittliche Minderleistung ohne NHF für Hilfsfondsschäden		CHF	196'000

Dauer Kapitalverzehr

Vorhandenes Kapital im Betriebsfonds Elementarschäden	CHF	7'352'000
Anzahl Jahre Kapazität:	~	38 Jahre

Die Differenz der Minderleistungen für Hilfsfondsschäden ergibt sich im Wesentlichen aus den Besonderheiten der unterschiedlichen Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen bei Schadenfällen wie z.B. keine Entschädigung für Hochwasserentlastungsgebiete und Waldboden, sowie Abzüge infolge Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder nicht beitragsberechtigten Körperschaften wie Genossenscorporationen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass bei der Beantwortung dieser Fragen teilweise Annahmen getroffen werden mussten, da der Leistungsumfang des NHF und jener des SHF nicht direkt miteinander verglichen werden können. Weder die in Betracht fallenden Geschädigten noch die Beitragskriterien sind identisch.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Bruno Duss, Buochs, betreffend den Nidwaldner Hilfsfonds Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Bruno Duss
- Landratssekretariat
- Nidwaldner Hilfsfonds, Riedenmatt 1, Postfach, 6371 Stans
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

NWLR.136

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber